

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Rö-Kopter

Präambel

Bei Rö-Kopter handelt es sich nicht um eine Firma. Der Betreiber betreibt ausschliesslich private Rundflüge ohne jegliche gewerbliche Zwecke. Alle Preise verstehen sich zum Selbstkostenpreis und decken somit die Helikoptermiete bei Swisshelicopter.

Die Rundflüge werden von diversen Standorten aus angeboten.

Mit der Buchung eines Helikopterfluges bei Rö-Kopter akzeptiert der Passagier (nachstehend Kunde genannt) die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Subsidiär gelten die Transportbestimmungen des nationalen und internationalen Luftfahrtrechts.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Rö-Kopter

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Beförderungen, die ein Kunde mit Rö-Kopter vereinbart. Allfällige Abweichungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Partner

Vermittelt Rö-Kopter nebst dem Helikopterflug Arrangements oder Einzelleistungen anderer Veranstalter oder Dienstleistungsunternehmen (nachstehend Partner genannt), so entsteht bezüglich deren Leistungen ausschliesslich ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Partner.

Diesbezüglich gelten allfällige Geschäftsbedingungen des Partners.

3. Vertragsabschluss

Der Beförderungsvertrag kommt mit der mündlichen oder schriftlichen Buchung zustande. Zu Beweis Zwecken kann Rö-Kopter eine mündliche Buchung schriftlich bestätigen.

4. Preise und Fälligkeit

4.1 Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken.

4.2 Preislisten, Angaben in Prospekten, Werbeeinschaltungen etc. gelten jeweils für das entsprechende Kalenderjahr.

4.3 Preisanpassungen bleiben bei Erhöhung der Kerosin-, Fluglizenzen-, Landegebühren und dergleichen vorbehalten.

4.4 Sofern nicht Vorauszahlung vereinbart wurde, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungstellung. Am 31. Tag gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug.

Der Verzugszins beträgt 5%.

4.5 Wurde Vorauszahlung vereinbart und nicht erfüllt, kann Rö-Kopter die Beförderung verweigern.

4.6 Gutscheine haben eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren. Es erfolgt keine Barauszahlung.

Allfällige Aktionen sind nicht mit anderen Rabatten kumulierbar.

5. Wahl der Basis und des Helikopters

5.1 Rö-Kopter bestimmt die für die Ausführung des Vertrages geeignete Basis.

5.2 Rö-Kopter bestimmt den geeigneten Helikopter.

6. Weisungsrecht Rö-Kopter

6.1 Der Pilot hat als Bordkommandant gegenüber allen Kunden ein Weisungsrecht. Alle Kunden müssen seine Anweisungen befolgen.

6.2 Befolgt ein Kunde die Weisungen nicht, haftet er für die Folgen seines Verhaltens.

II. Beförderung von Personen

7. Rundflüge

Bei Rundflügen gelten Mindestteilnahmebedingungen.

8. Flugscheine

8.1 Rö-Kopter stellt vor dem Flug Einzel- oder Sammelbeförderungsscheine aus.

Die Flugscheine enthalten Umfang der Beschränkungen der Haftung für Tod und Körperverletzung, für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung des Reisegepäcks sowie für Verspätung.

8.2 Sollte Rö-Kopter wegen besonderer Umstände nicht in der Lage sein, einen Flugschein auszustellen, gelten die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehaltenen Beschränkungen.

9. Helikoptertyp

9.1 Der bei der Buchung gewählte Helikoptertyp ist nicht verbindlich. Rö-Kopter ist berechtigt, einen anderen Helikoptertyp einzusetzen. Für den Kunden ergibt sich weder eine Preiserhöhung noch eine Preisminderung.

10. Gepäck

10.1 Rö-Kopter befördert das Gepäck, wenn es der Platz und die Sicherheitsvoraussetzungen zulassen.

10.2 Ein Gepäckstück darf höchstens die Dimensionen 80 x 40 x 30 cm aufweisen.

Das Gepäck darf pro Kunde maximal 20 Kilo wiegen. Reisen mehrere Kunden in einer Gruppe, können die Gewichtslimiten gesamthaft berechnet werden.

10.3 Der Kunde hat bei der Buchung mitzuteilen, wenn sich im Gepäck Wertgegenstände oder empfindliche Geräte oder Gegenstände befinden. Gegebenenfalls hat er einen Zuschlag zu bezahlen oder eine spezielle Versicherung abzuschliessen.

11. Verspätung, Annullierung, Programmänderung seitens Rö-Kopter

11.1 Rö-Kopter behält sich vor, einen Flug aus technischen und/oder meteorologischen und/oder operationellen Gründen abzusagen.

11.2 Bei einer Verspätung oder Verschiebung des Fluges aus technischen, meteorologischen oder operationellen Gründen sowie aus anderen Gründen, die ausserhalb des Machtbereichs von Rö-Kopter liegen, haftet Rö-Kopter nicht für einen allfälligen Schaden.

11.3 Eine Programm- oder Routenänderung aus technischen, meteorologischen oder operationellen Gründen führt weder zu einer Preiserhöhung noch zu einer Preisminderung.

11.4 Muss Rö-Kopter den Flug wegen technischen oder meteorologischen Gründen frühzeitig abbrechen, bringt sie den Passagier nach ihrer Wahl mit einem anderen Helikopter oder einem anderen Transportmittel so rasch als möglich entweder an den Ausgangsort zurück oder an den Bestimmungsort. Bei einer Rückkehr an den Ausgangsort holt sie den Flug sobald als möglich nach. Bringt sie den Kunden mit einem anderen Transportmittel an den Bestimmungsort, übernimmt Rö-Kopter die entsprechenden Kosten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

11.5 Macht Rö-Kopter den Kunden vor dem Abflug darauf aufmerksam, dass der Flug aus meteorologischen Gründen möglicherweise abgebrochen werden muss, und nimmt der Kunde dieses Risiko in Kauf, bezahlt er seine Weiterreise an den Bestimmungsort bzw. seine Rückkehr an den Ausgangsort mit einem anderen Transportmittel. Er schuldet Rö-Kopter auch bei Abbruch des Fluges den vereinbarten Beförderungspreis.

11.6 Bei einer Annullierung des Fluges aus Gründen, die nicht der Kunde zu verantworten hat, erstattet ihm Rö-Kopter den bezahlten Buchungs-/Arrangementpreis zurück, sofern es nicht möglich war, vor Ort eine angemessene Ersatzleistung anzubieten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Bei Rundflügen und Flügen, die aufgrund eines Gutscheines stattfinden, wird der Flug auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

11.7 Gerät Rö-Kopter schuldhaft in Verzug, so hat ihr der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Schadenersatzansprüche können nur erhoben werden, sofern der Verzug von Rö-Kopter zumindest grobfahrlässig verursacht wurde. Dasselbe gilt bei von Rö-Kopter zu vertretender Unmöglichkeit. In beiden Fällen ist die Haftung auf den direkten Schaden beschränkt. Eine weitergehende Schadenersatzpflicht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Verspätung, Annullierung, Programmänderung seitens des Kunden

12.1 Verzögert sich der Abflug, weil der Kunde nicht zur vereinbarten Zeit zum Einsteigen bereit ist, kann Rö-Kopter nach einer angemessenen Wartefrist

den Flug annullieren. In diesem Fall bleibt der vereinbarte Beförderungspreis geschuldet.

12.2 Bei Annullierung bezahlt der Kunde 15 – 2 Tage vor dem Flugtermin: 50% des Gesamtpreises 24 Stunden (inklusive "no show") vor dem Flugtermin: 100%

Bei Arrangements und Einzelleistungen gelten zudem die zusätzlichen Annullierungsbedingungen und –kosten der Partner.

12.3 In den Beförderungspreisen und Arrangements und/oder Einzelleistungen ist keine Annullierungskostenversicherung eingeschlossen. Dem Kunden wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung, falls nicht bereits vorhanden, empfohlen.

12.4 Bei Programmänderungen (z.B. Zeitpunkt oder Route) des Kunden behält sich Rö-Kopter Preisanpassungen vor.

13. Flüge ins Ausland / Reisedokumente

Bei Flügen ins Ausland ist der Kunde dafür verantwortlich, dass er über die notwendigen Reisedokumente (Pass) und allfällige Aus- und Einreisebewilligungen (Visum) verfügt. Er trägt die Kosten und allfällige Bussen, falls ihm eine Behörde die Ausreise oder Einreise verweigert.

14. Haftung für Personen- und Gepäckschäden

14.1 Der Pilot haftet bei einem Unfall für Personen- und Gepäckschäden nach den Bestimmungen der Verordnung über den Lufttransport (LTrV) und den anwendbaren internationalen Vorschriften (Montrealer Übereinkommen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 2027/97, (EG) Nr. 889/2002, (EG) Nr. 785/2004 und (EG) Nr. 285/2010.

III. Salvatorische Klausel, anwendbares Recht und Gerichtsstand

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Eine unwirksame Bestimmung ist so auszulegen, umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte Zweck - soweit gesetzlich zulässig - erreicht wird.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Beförderungsverträge mit Rö-Kopter, auch internationale, unterstehen schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist Bern.

01.10.2022